

# Ein Schritt in die richtige Richtung

Externe Vermögensverwalter unter  
neuer Aufsicht

ALEX GEISSBÜHLER

Mit der Medienmitteilung vom 25. Juni dieses Jahres hat der Bundesrat die Katze aus dem Sack gelassen: Die in der Schweiz bisher nicht prudenziell überwachten externen Vermögensverwalter (EVV) sollen künftig unter das Aufsichtsregime einer unabhängigen Aufsichtsorganisation gestellt und nicht – wie von vielen erwartet – direkt von der Finma überwacht werden. Ob diese neu zu schaffende Behörde dem Ruf nach einer griffigen und trotzdem die Eigenheiten der EVV berücksichtigenden Aufsicht genügen kann, wird sich weisen. Es ist aber sicher ein Schritt in die richtige Richtung.

## Paradigmenwechsel

Derzeit betreuen die rund 3600 EVV in der Schweiz Kundengelder von rund 600 Mrd. Fr., was etwa einem Marktanteil von 11% der in der Schweiz verwalteten Vermögenswerte entspricht. Als Finanzintermediäre nach dem Geldwäschereigesetz (GwG) haben die EVV aus aufsichtsrechtlicher Sicht momentan lediglich – aber immerhin – für die Einhaltung der Pflichten des GwG zu sorgen. Die Überwachung der Einhaltung dieser Pflichten obliegt dabei einer der momentan elf anerkannten Selbstregulierungsorganisationen (SRO).

Mit zunehmender Regulierungsdichte im Finanzbereich und insbesondere auch auf vermehrten Druck aus dem Ausland hin wurde in den letzten Jahren der Ruf nach einer prudenziellen Aufsicht (obrigkeitliche Aufsicht mit dem Ziel des Gläubiger-, Anleger- und Systemschutzes) über die EVV lauter. Mit dem Entwurf des Finanzinstitutsgesetzes (Finig) ist nun eine solche Aufsicht vorgesehen. Doch wer soll sich dieser grossen Masse von zu Beaufsichtigenden annehmen?

## Neue Aufsichtsorganisation

Der Bundesrat will die Aufsicht über die EVV in die Hände einer neu zu schaffenden unabhängigen Organisation legen und betritt damit Neuland. Bis jetzt wachte allein die Finma über die prudenziell beaufsichtigten Finanzintermediäre (Banken, Versicherungen, Effekthändler, Verwalter von kollektiven Anlagen). Die neue Aufsichtsorganisation wird zwar von der Finma bewilligt und beaufsichtigt, soll aber sonst als unabhängige Organisation bezüglich Bewilligung der EVV und deren Überwachung mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet werden.

Die Gründe für die Schaffung einer neuen Aufsichtsbehörde liegen wohl primär in der äusserst heterogenen Landschaft der EVV. Die Palette reicht von einer Vielzahl von Unternehmungen mit einem bis drei Mitarbeitern (Anteil von über 50% des Gesamtmarktes) bis hin zu grösseren EVV mit weit mehr als zehn Mitarbeitern. Die EVV weisen eine hohe Mobilität auf, wodurch sie geografisch in der ganzen Schweiz präsent sind. Die Verteilung auf Deutschschweiz und Westschweiz/Tessin ist dabei ungefähr ausgeglichen. Mit

der Einbettung der Überwachung der EVV in die bereits bestehende Organisationsstruktur der Finma in ihrer jetzigen Form könnte dieser Vielfältigkeit wohl kaum in genügendem Ausmass Rechnung getragen werden.

Zwingend notwendig ist es jedoch, dass sich die führenden SRO zusammenfinden und den Aufbau der Aufsichtsorganisation aktiv mitgestalten: Bewährte Strukturen, Fachwissen sowie Prozesse oder allenfalls gar IT-Tools könnten in die neue Aufsichtsbehörde eingebracht werden. Mit der Möglichkeit der Bewilligung von mehr als einer Aufsichtsorganisation lässt der Bundesrat auch eine bestmögliche geografische Abdeckung der Aufsicht über die EVV – beispielsweise in den beiden Finanzzentren Zürich und Genf – zu.

Die prudenzielle Überwachung der EVV führt zu einer Bewilligungspflicht beziehungsweise der Pflicht zur Einhaltung der entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen. Im Vordergrund stehen damit neu auch für die EVV folgende Vorgaben:

- ▶ angemessene Regeln zur Unternehmensführung;
- ▶ Einhalten der gesetzlichen Vorschriften;
- ▶ wirksames Internes Kontrollsystem (IKS) gemäss den eingegangenen Risiken, das heisst Risk-Management und Compliance;
- ▶ tatsächliche Leitung von der Schweiz aus;
- ▶ Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung.

## Starker Anpassungsdruck

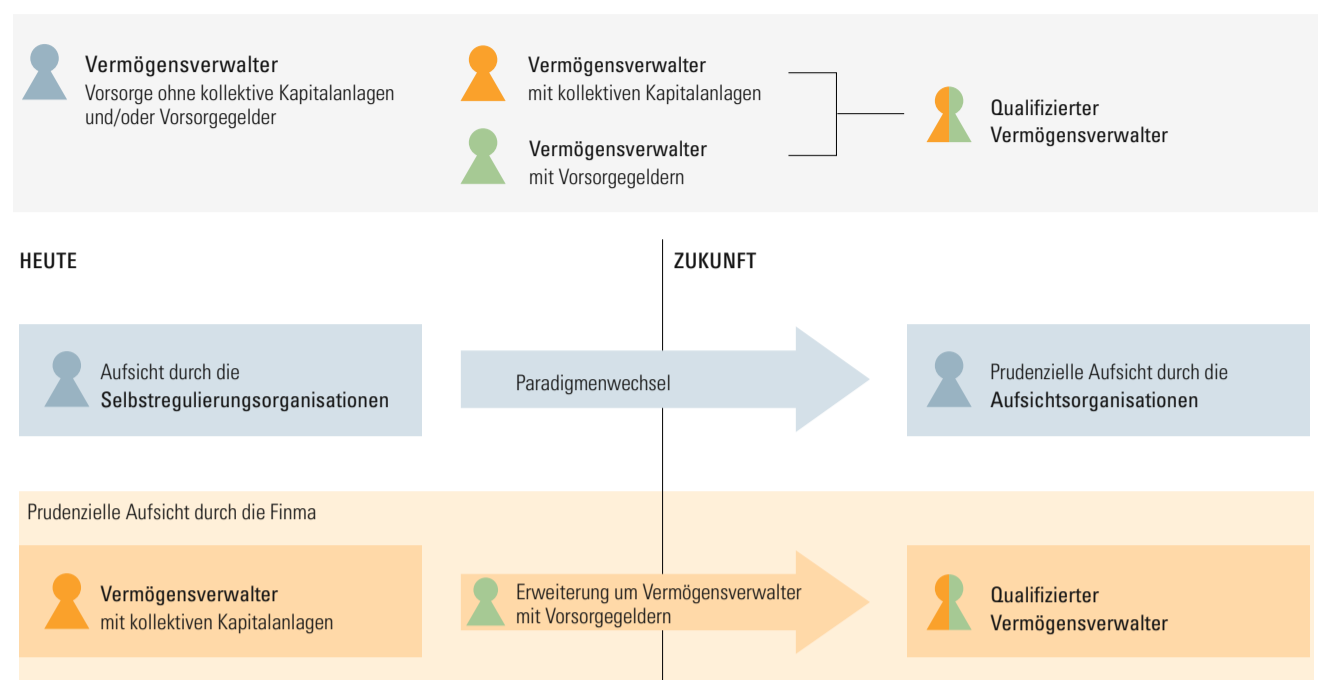
Vorhersehbar sind die Implementierungs- und Folgekosten, welche die prudenzielle Aufsicht für jeden EVV zur Konsequenz haben. Vor allem die grosse Anzahl der Kleinstunternehmen mit ein bis fünf Mitarbeitern muss ihr Geschäftsmodell und die entsprechende Organisation optimal an die neuen Gegebenheiten anpassen, um in diesem neuen Regulierungsumfeld zu bestehen.

Findet mit dem neuen Aufsichtsregime nun die lange vorausgesagte Strukturbereinigung im EVV-Markt statt? Wohl nur bedingt, sofern jeder EVV die Zeit nutzt, um die für ihn relevanten Vorkehrungen zu treffen. Dies bedingt eine klare Definierung des Kundenkreises, eine Vereinfachung der Prozesse (etwa die Reduktion von Depotbanken) sowie allenfalls eine Auslagerung von kostspieligen Teilbereichen (beispielsweise Compliance). Das Eingehen von Kooperationen mit Mitwerbern oder der Anschluss an eine EVV-Plattform kann auch eine prüfungswerte Option darstellen.

## Mit Augenmass

Die Forderung nach einem verstärkten Kundenschutz und einer im Vergleich zum Ausland äquivalenten Überwachung der EVV hat sich durchgesetzt. Die prudenzielle Aufsicht über die EVV ist in Anbetracht der Höhe der von den EVV verwalteten Vermögen angemessen und zu begrüssen. Dies soll aber nicht bedeuten, dass mit einem zu rigoro-

Selbstregulierungsorganisation wird zur Behörde



QUELLE: GEISSBÜHLER WEBER & PARTNER AG

NZZ-Infografik/lea

«Die prudenzielle  
Aufsicht über die  
EVV ist angemessen  
und zu begrüssen.»

rosen Überwachungsregime über das Ziel hinausgeschossen werden soll. Die neue Aufsichtsorganisation kann mit einer risikobasierten Überwachung mit Augenmass nicht nur den Besonderheiten des EVV-Marktes Rechnung tragen, sondern auch helfen, den gesamten Finanzmarkt in der Schweiz zu stärken. Bei kleineren EVV mit geringerem Risikopotenzial und einfachen Strukturen kann beispielsweise der Prüfrythmus von einem Jahr auf maximal vier Jahre erhöht werden. Insgesamt muss

nicht auf der grünen Wiese angefangen werden. Die SRO haben in den vergangenen Jahren durchwegs gute Arbeit geleistet und sollten jetzt in der Ausgestaltung der neuen Aufsichtsorganisation tatkräftig mithelfen, um der neuen Aufsichtsorganisation die gewünschte Glaubwürdigkeit zu verleihen.

Alex Geissbühler, ist geschäftsleitender Partner von Geissbühler Weber & Partner, einem auf Compliance-Themen spezialisierten Beratungsunternehmen für Finanzdienstleister.